

Entsprechenserklärung der flatexDEGIRO AG

zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG erklären hiermit gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz:

1. dass bis zum 27. Juni 2022 mit folgenden vier Ausnahmen sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) entsprochen wurde:

Nach der **Empfehlung B.5** ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen und in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

Das Alter sämtlicher Vorstandsmitglieder der Gesellschaft liegt jeweils deutlich unter dem Rentenalter. Eine hieran orientierte Altersgrenze wäre daher für die aktuell bestellten Vorstandsmitglieder derzeit ohne Relevanz. Die Gesellschaft hält eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder für unangemessen, ferner würde eine Altersgrenze auch im Widerspruch zum Diversitätskonzept stehen. Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung B.5 für die Vergangenheit und die Zukunft.

Nach den **Empfehlungen D.2** des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden (S. 1) und deren Mitglieder und Vorsitzende in der Erklärung zur Unternehmensführung namentlich benennen (S. 2). Nach der **Empfehlung D.5** soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einen Prüfungsausschuss gebildet. In der Vergangenheit war der Aufsichtsrat als dreiköpfiges Gremium der Auffassung, dass er seine Aufgaben effektiver erfüllt, wenn er alle Angelegenheiten im Plenum erörterte anstatt weitere Ausschüsse zu bilden. Es ist im nunmehr vierköpfigen Aufsichtsrat geplant, einen Vergütungskontroll- sowie einen Nominierungsausschuss zu bilden; ferner soll der Prüfungsausschuss zu einem gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss umstrukturiert werden.

Aus dem vorgenannten Grund wurden die Empfehlungen zur Bildung von (weiteren) Ausschüssen (D.2) und zum Nominierungsausschuss (D.5) in der Vergangenheit nicht und werden erst in der Zukunft befolgt. Es wird aus diesem Grund eine Abweichung von den Empfehlungen D.2 (teilweise) und D.5 des Kodex erklärt.

Nach den **Empfehlungen F.2** des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Empfehlung weicht von den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG ab. Die Gesellschaft entscheidet sich dafür, den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG

und des HGB bzw. WpHG zu entsprechen. Von den Empfehlungen F.2 des Kodex wird daher für Vergangenheit und Zukunft eine Abweichung erklärt.

Nach der **Empfehlung G.17** soll die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat den höheren Zeitaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigen.

Nach § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Die Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 hat die schon zuvor beschlossene höhere Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden erneut bestätigt und daneben ausschließlich für den Prüfungsausschussvorsitzenden eine erhöhte Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2022 beschlossen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Vergütung, auch nicht für eine Mitgliedschaft in Ausschüssen. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt nach § 14 Abs. 1 der Satzung solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.

Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung G.17 insoweit, als nach Maßgabe der Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung bis zum Beginn des Geschäftsjahres 2022 ausschließlich der Aufsichtsratsvorsitzende und ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2022 nur der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund des höheren Zeitaufwands eine höhere Vergütung erhalten als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats.

2. dass seit dem 28. Juni 2022 mit folgenden Ausnahmen sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 28. Juni 2022 bekannt gemachten aktuellen Fassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) entsprochen wurde:

Nach der **Empfehlung A.1** soll der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung von der Empfehlung A.1 insoweit, als dass die mit dem DCGK 2022 neu eingefügte Empfehlung A.1 noch nicht umfassend umgesetzt wurde.

Nach der **Empfehlung A.3** soll das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung von den Empfehlungen A.3 insoweit, als dass die mit dem DCGK 2022 neu eingefügte Empfehlung A.3 in Bezug auf die Ausrichtung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems – soweit deren Beachtung nicht bereits gesetzlich geboten ist – noch nicht umfassend umgesetzt wurde.

Nach der **Empfehlung A.5** sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung von den Empfehlungen A.5 insoweit, als dass die mit dem DCGK 2022 neu eingefügte Empfehlung A.5 erst im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 Berücksichtigung finden kann.

Nach der **Empfehlung B.5** ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen und in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

Das Alter sämtlicher Vorstandsmitglieder der Gesellschaft liegt jeweils deutlich unter dem Rentenalter. Eine hieran orientierte Altersgrenze wäre daher für die aktuell bestellten Vorstandsmitglieder derzeit ohne Relevanz. Die Gesellschaft hält eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder für unangemessen, ferner würde eine Altersgrenze auch im Widerspruch zum Diversitätskonzept stehen. Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung B.5 für die Vergangenheit und die Zukunft.

Nach der **Empfehlung C.1** soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Die aktualisierte Empfehlung C.1 nach dem DCGK 2022 enthält mit dem auch Nachhaltigkeitsfragen umfassenden Kompetenzprofil des Aufsichtsrats und einer Qualifikationsmatrix neue Elemente. Die Gesellschaft befindet sich in der Erfüllung dieser neuen Anforderungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diese aber nicht vollständig erfüllt. Daher erklärt die Gesellschaft insoweit eine teilweise Abweichung von der Empfehlung C.1.

Nach den **Empfehlungen D.2** des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden (S. 1) und deren Mitglieder und Vorsitzende in der Erklärung zur Unternehmensführung namentlich benennen (S. 2). Nach der **Empfehlung D.4** soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einen Prüfungsausschuss gebildet. In der Vergangenheit war der Aufsichtsrat als dreiköpfiges Gremium der Auffassung, dass er seine Aufgaben effektiver erfüllt, wenn er alle Angelegenheiten im Plenum erörterte anstatt weitere Ausschüsse zu bilden. Es ist im nunmehr vierköpfigen Aufsichtsrat geplant, einen Vergütungskontroll- sowie einen Nominierungsausschuss zu bilden; ferner soll der Prüfungsausschuss zu einem gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss umstrukturiert werden.

Aus dem vorgenannten Grund wurden die Empfehlungen zur Bildung von (weiteren) Ausschüssen (D.2) und zum Nominierungsausschuss (D.4) in der Vergangenheit nicht und werden erst in der Zukunft befolgt. Es wird aus diesem Grund eine Abweichung von den Empfehlungen D.2 (teilweise) und D.4 des Kodex erklärt.

Nach den **Empfehlungen D.7** des Kodex soll im Bericht des Aufsichtsrats angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung von den Empfehlungen D.7 insoweit, als dass die neu eingeführten Präzisierungen erst im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 erfolgen können.

Nach den **Empfehlungen F.2** des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Empfehlung weicht von den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG ab. Die Gesellschaft entscheidet sich dafür, den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG zu entsprechen. Von den Empfehlungen F.2 des Kodex wird daher für Vergangenheit und Zukunft eine Abweichung erklärt.

Nach der **Empfehlung G.17** soll die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat den höheren Zeitaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigen.

Nach § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Die Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 hat die schon zuvor beschlossene höhere Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden erneut bestätigt und daneben ausschließlich für den Prüfungsausschussvorsitzenden eine erhöhte Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2022 beschlossen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Vergütung, auch nicht für eine Mitgliedschaft in Ausschüssen. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt nach § 14 Abs. 1 der Satzung solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.

Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung G.17 insoweit, als nach Maßgabe der Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung bis zum Beginn des Geschäftsjahres 2022 ausschließlich der Aufsichtsratsvorsitzende und ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2022 nur der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund des höheren Zeitaufwands eine höhere Vergütung erhalten als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats.

3. dass seit dem 16. August 2022 mit folgenden Ausnahmen sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 28. Juni 2022 bekannt gemachten aktuellen Fassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) entsprochen wurde bzw. zukünftig entsprochen wird:

Nach der **Empfehlung A.1** soll der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung von der Empfehlung A.1 insoweit, als dass die mit dem DCGK 2022 neu eingefügte Empfehlung A.1 noch nicht umfassend umgesetzt wurde.

Nach der **Empfehlung A.3** soll das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung von den Empfehlungen A.3 insoweit, als dass die mit dem DCGK 2022 neu eingefügte Empfehlung A.3 in Bezug auf die Ausrichtung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems – soweit deren Beachtung nicht bereits gesetzlich geboten ist – noch nicht umfassend umgesetzt wurde.

Nach der **Empfehlung A.5** sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung von den Empfehlungen A.5 insoweit, als dass die mit dem DCGK 2022 neu eingefügte Empfehlung A.5 erst im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 Berücksichtigung finden kann.

Nach der **Empfehlung B.5** ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen und in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

Das Alter sämtlicher Vorstandsmitglieder der Gesellschaft liegt jeweils deutlich unter dem Rentenalter. Eine hieran orientierte Altersgrenze wäre daher für die aktuell bestellten Vorstandsmitglieder derzeit ohne Relevanz. Die Gesellschaft hält eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder für unangemessen, ferner würde eine Altersgrenze auch im Widerspruch zum Diversitätskonzept stehen. Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung B.5 für die Vergangenheit und die Zukunft.

Nach der **Empfehlung C.1** soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Die aktualisierte Empfehlung C.1 nach dem DCGK 2022 enthält mit dem auch Nachhaltigkeitsfragen umfassenden Kompetenzprofil des Aufsichtsrats und einer Qualifikationsmatrix neue Elemente. Die Gesellschaft befindet sich in der Erfüllung dieser neuen Anforderungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diese aber nicht vollständig erfüllt. Daher erklärt die Gesellschaft insoweit eine teilweise Abweichung von der Empfehlung C.1.

Nach den **Empfehlungen D.7** des Kodex soll im Bericht des Aufsichtsrats angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung von den Empfehlungen D.7 insoweit, als dass die neu eingeführten Präzisierungen erst im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 erfolgen können.

Nach den **Empfehlungen F.2** des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Empfehlung weicht von den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG ab. Die Gesellschaft entscheidet sich dafür, den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG zu entsprechen. Von den Empfehlungen F.2 des Kodex wird daher für Vergangenheit und Zukunft eine Abweichung erklärt.

Nach der **Empfehlung G.17** soll die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat den höheren Zeitaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigen.

Nach § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Die Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 hat die schon zuvor beschlossene höhere Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden erneut bestätigt und daneben ausschließlich für den Prüfungsausschussvorsitzenden eine erhöhte Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2022 beschlossen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Vergütung, auch nicht für eine Mitgliedschaft in Ausschüssen. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt nach § 14 Abs. 1 der Satzung solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.

Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung G.17 insoweit, als nach Maßgabe der Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2022 nur der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses sowie der Aufsichtsratsvorsitzende als zugleich Vorsitzender des Nominierungs- sowie Vergütungskontrollausschusses aufgrund des höheren Zeitaufwands eine höhere Vergütung erhalten als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse.